

Satzung der Haster Runde

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Haster-Runde".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 31559 Haste
- 1.3. Die Haster-Runde wurde am 26.11.1999 als Arbeitskreis gegründet
- 1.4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde
- 2.2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Sammlung, Auswertung, Pflege und Digitalisierung geschichtsträchtiger Schriften, Fotos und Exponaten aus Haste, sowie naher Umgebung. Des Weiteren werden historische Exponate ausgewertet und archiviert. Auch aktuelle Ereignisse werden gesammelt, um die Haster-Geschichte weiter zu erzählen, um nicht in Vergessenheit zu geraten.
- 2.3. Die Haster-Runde dokumentiert ihre Auswertungen und Erkenntnisse in geeigneter zukunftsfähiger Weise. In regelmäßigen Veranstaltungen (Vorträge, Broschüren, Ausstellungen) werden die Ergebnisse für die Allgemeinheit veröffentlicht.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein kann aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern bestehen.
- 3.2. Aktives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen entsprechenden Antrag stellt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- 3.3. Aktive Mitglieder sollen nach Möglichkeit an den monatlichen Arbeitsmeetings teilnehmen.
- 3.4. Personen, welche sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.

- 3.5. Die Mitglieder haben die Haster-Runde nach außen und nach innen mit besten Kräften zu unterstützen und zu vertreten.
- 3.6. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 30.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu zahlen, oder wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 4.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1. Die Mitgliederversammlung
- 5.2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlungen

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 6.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge

- 6.3. Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung
Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben kann in Textform erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse gegeben haben, sind per Briefpost einzuladen.
- 6.4. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- 6.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.
- 6.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Es muss mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 6.8. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 6.9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die voran genannten §§ entsprechend.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand der Haster-Runde i. S. d. § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 7.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Finanzen und Kassenprüfer

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Sie sind in Ihrer Amtszeit um ein Jahr versetzt. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Kasse nach Absprache mit dem Kassenswart zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Er überprüft nur die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber die vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 8.2. Finanzen
Entstehende Kosten des Vereins werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen gedeckt.
Der Kassenswart verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Der Kassenswart nimmt alle Zahlungen gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder eines Vertreters des Vorstandes tätigen.

§ 9 Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls

Im Laufe des Kalenderjahres kann der Verein einen Festabend, mit dem Ziel die Geselligkeit und das Vereinsleben zu fördern, veranstalten.

§ 10 Auflösung der Haster-Runde

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Heimatpflege.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.11.2022 beschlossen.

bei Gründung:

Name / Unterschrift

1. Sonja Reese

2. Eike Loos

3. Reinhard Konrad Seegers-von Barga

4. Michael Groß

5. Dirk Kuhne

6. Klaus Schmidt

7. Ruth Schmidt

8. Lothar Oelkers

9. Ingo Dageförde